

Vollmacht

Eine Form ist für die Vollmacht selbst gesetzlich nicht vorgeschrieben, auf Verlangen muss die Bevollmächtigung jedoch nachgewiesen werden. Da dies regelhaft verlangt werden muss, empfiehlt sich zu diesem Zweck ein standardisiertes Formular. Es wird davon ausgegangen, dass die Unterstützung der Wohlfahrtsverbände in Form einer Bevollmächtigung erfolgt.

Grds. ist der **Beistand** gemäß § 13 Abs. 4 SGB X vom **Bevollmächtigten** nach § 13 Abs. 1 SGB X zu unterscheiden. Der **Beistand** ist eine Person des Vertrauens, welche zusammen mit dem Beteiligten, jedoch nicht an seiner Stelle, handeln kann. Er tritt somit nur daneben, ist im Widerspruchsverfahren auch kein Prozessbevollmächtigter. Selbstverständlich sind dies in unterstützender Funktion auch die Mitarbeiter der Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände. Da sich deren Funktion in einem solchen Falle jedoch nur auf Verhandlungen und Besprechungen bezieht und gleichzeitig der Beteiligte anwesend sein muss, ist eine schriftliche Ermächtigung nicht notwendig und kann nicht gefordert werden. Zur Klarstellung wäre es jedoch wünschenswert, eine kurze schriftliche Bestätigung über die Funktion als Beistand zu haben, welche vom Leistungsempfänger unterschrieben wird. Dies stellt aber regelmäßig keine Problematik dar, da der Berechtigte selbst hier immer auch anwesend sein muss.

Der **Bevollmächtigte** dagegen hat im Rahmen seiner Vollmacht gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGB X das Recht, allein alle, das konkrete Verwaltungsverfahren betreffende, Verfahrenshandlungen im Namen der Vertretenen wahrzunehmen. Damit kann der Bevollmächtigte sowohl Erklärungen abgeben (zB Anträge stellen, Äußerungen im Rahmen einer Anhörung tätigen) als auch Erklärungen entgegennehmen. Die Behörde ist grundsätzlich verpflichtet, sich bei allen Verfahrenshandlungen an den Bevollmächtigten zu wenden (§ 13 Abs. 3 S. 1). Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 SGB X ermächtigt die Vollmacht den bevollmächtigten Vertreter zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen aber nur, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts Abweichendes ergibt.

Entsprechend § 8 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) können auch die in Wohlfahrtsverbänden tätigen Sozialberater als Bevollmächtigte auftreten. Zu beachten ist hier allerdings, dass im Innenverhältnis der Bevollmächtigung zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigtem ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, welches bei dessen Vertragsverletzung (Schlechtleistung, wie etwa Falschberatung, Versäumnisse), Haftungspflichten auslösen kann.

Da nach § 67b Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 3 SGB X die Verarbeitung sowie die Nutzung von Sozialdaten nur zulässig ist, soweit der Beteiligte schriftlich eingewilligt hat, sollte diese Weiterung in der Vollmacht enthalten sein.

Eine solche Vollmacht könnte aussehen wie folgt:

AZ:_____

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich,

Vorname:		Nachname:	
geboren am:		in:	
Straße		Haus-Nr.	
Postleitzahl	Wohnort		

<input type="checkbox"/> Herrn <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Diverse			
Vorname:		Nachname	
geboren am:		in:	
Straße:		Haus-Nr.	
Postleitzahl:	Wohnort:		
Telefon-Nr.:		Handy-Nr.:	

mich in allen Angelegenheiten, das Zweite Buch Sozialgesetzbuch betreffend, gegenüber dem Jobcenter Landkreis Harburg uneingeschränkt zu vertreten.

Der Umfang der Vertretungsbefugnis umfasst dabei insbesondere die schriftliche und telefonische Klärung aller Belange, sowie die Entgegennahme von Dokumenten.

Ein (nicht notwendigerweise schriftlicher) Widerruf dieser Vollmacht wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch mit Zugang beim Jobcenter Landkreis Harburg wirksam.

Beschränkungen: Die Generalvollmacht kann inhaltlich und zeitlich beschränkt werden.
Bitte Beschränkungen hier notieren, wenn gewünscht.

Ort, Datum

Unterschrift